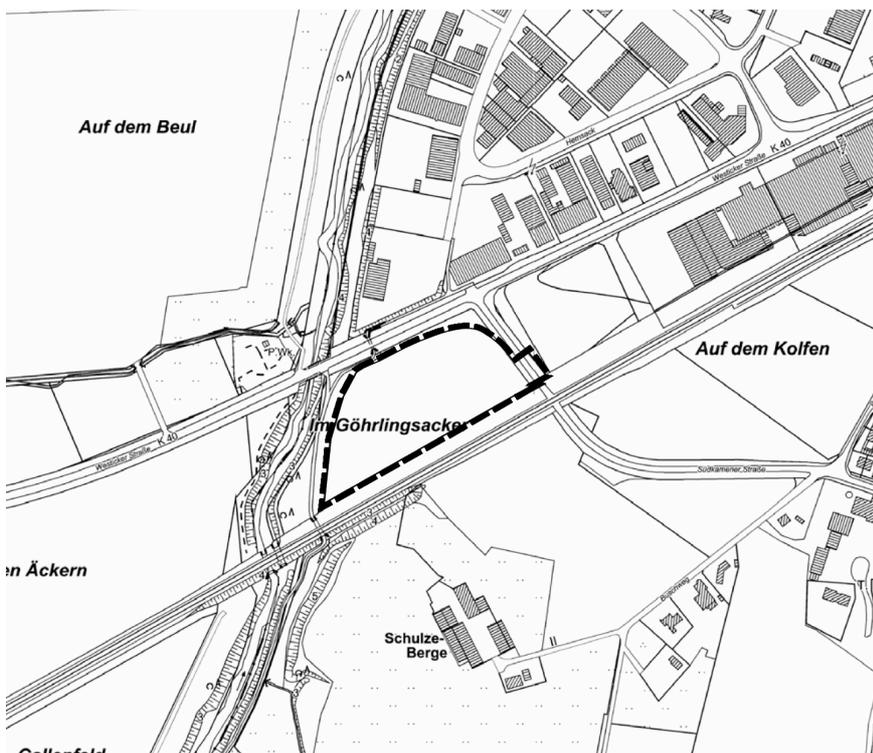


# Bebauungsplan Nr. 73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“

Begründung  
– Entwurf –

Verfahrensstand §§ 3(2) / 4(2) BauGB

Stadt Kamen



<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>4</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
1.3	Derzeitige Situation	5	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
1.5	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	7	
<b>2</b>	<b>Städtebauliche Konzeption</b>	<b>7</b>	
<b>3</b>	<b>Festsetzungen zur baulichen Nutzung</b>	<b>8</b>	
3.1	Art der baulichen Nutzung	8	
3.1.1	Einschränkung des Industriegebietes nach Abstandserlass NRW 9		
3.1.2	Ausschluss sonstiger Nutzungen	9	
3.1.3	Ausnahmsweise zulässige Nutzung gem. § 9 (3) BauNVO	10	
3.1.4	Schutz vor Auswirkungen „schwerer Unfälle“ gem. § 50 BImSCHG	10	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	10	
3.2.1	Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl	10	
3.2.2	Baukörperhöhen und Geschossigkeit	10	
3.2.3	Überbaubare Flächen / Baugrenzen / Baulinien	11	
3.2.4	Bauweise / Bauformen	11	
3.2.5	Bauliche Gestaltung	11	
<b>4</b>	<b>Erschließung</b>	<b>11</b>	
4.1	Rad- und Fußwegenetz	12	
4.2	Ruhender Verkehr	12	
4.3	Öffentlicher Personennahverkehr	12	
<b>5</b>	<b>Natur und Landschaft / Freiraum</b>	<b>12</b>	
5.1	Grünkonzept/ Festsetzungen zur Grüngestaltung	12	
5.2	Eingriffsregelung	12	
5.3	Biotop- und Artenschutz	13	
5.4	Wasserwirtschaftliche Belange	17	
5.5	Forstliche Belange	18	
5.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	18	
<b>6</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>18</b>	
6.1	Strom, Gas, Wasser	18	
6.2	Abwasserentsorgung	18	
6.3	Abfallentsorgung	19	
<b>7</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>19</b>	
<b>8</b>	<b>Denkmalschutz</b>	<b>19</b>	

<b>9</b>	<b>Altlasten, Bodenverunreinigungen und Kampfmittel</b>	<b>20</b>
<b>10</b>	<b>Bergbau</b>	<b>20</b>
<b>11</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>21</b>
<b>12</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>22</b>
12.1	Einleitung	22
12.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	24
12.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	32
12.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	32
12.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	33
12.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/ Ausgleich	33
12.7	Zusätzliche Angaben	34
12.8	Zusammenfassung	34
<b>13</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>36</b>

## **Anhang**

Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbe- reich**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat am 12.02.2008 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“ aufzustellen. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 1,7 ha und wird begrenzt durch:

- die Bahnstrecke Dortmund – Hamm im Süden,
- die Körne im Westen,
- die Westicker Straße im Norden sowie
- die Südkamener Straße im Osten.

Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgelegt.

### **1.2 Planungsanlass und Planungsziel**

Um dem weiterhin bestehenden Bedarf an industriell nutzbaren Bauflächen im Stadtgebiet Kamens Rechnung zu tragen, hat die Stadt Kamen beschlossen, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“ eine Arrondierung des bestehenden Gewerbegebietes Hemsack im Süden der Westicker Straße vorzunehmen. Gleichzeitig besteht damit die Möglichkeit dem östlich angrenzend gelegenen metallverarbeitenden Betrieb, der aufgrund seiner Lage zwischen der Westicker Straße und der Bahnstrecke Dortmund – Hamm keine anderen Entwicklungsoptionen besitzt, die dringend benötigten Erweiterungsflächen für den bestehenden Betriebsstandort zu sichern.

Den östlichen Rand des Plangebietes bildet die geplante Trasse der K 40 n (Südkamener Spange), deren Knoten mit der Westicker Straße über einen Kreisverkehr ausgebildet werden soll. Da eine Erschließung des Plangebietes aufgrund der topographischen Situation nur über diesen Kreisverkehr realisiert werden kann, standen die Planungen zur Arrondierung des Gewerbegebietes Hemsack in Abhängigkeit zu Planung und Umsetzung der K 40 n.

Nachdem die Planungen zum Neubau der K 40 n nunmehr weitgehend konkretisiert sind, kann für die westlich angrenzenden Flächen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes eine industrielle Nutzung planungsrechtlich verbindlich gesichert werden, um dem o.g. Bedarf an Bauflächen zu decken.

Vor diesem Hintergrund soll nunmehr mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Ka für die bisher vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen Planungsrecht für eine industrielle Entwicklung geschaffen werden.

### **1.3 Derzeitige Situation**

Das Plangebiet liegt südwestlich des Gewerbegebietes „Hemsack“ und wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Das Plangebiet erstreckt sich über eine Fläche, die im Norden durch die Westicker Straße und im Süden durch die Bahnstrecke Dortmund – Hamm eingegrenzt wird. Die Fläche ist größtenteils durch einheimische Gehölze eingegrünt. Westlich des Plangebietes verläuft die im Uferbereich ebenfalls eingegrünte Körne.

Südlich und westlich schließt der landwirtschaftlich genutzte Freiraum an.

### **1.4 Planungsrechtliche Vorgaben**

- **Regionalplan**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Der Fläche unterliegen gem. Regionalplan die Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“, „Regionale Grünzüge“ und „Überschwemmungsbereich (ÜSB)“.

Der im Regionalplan festgelegte ÜSB entspricht einem Überschwemmungsgebiet preußischer Aufnahme. Mittlerweile wurde das Überschwemmungsgebiet neu berechnet und 2015 vorläufig gesichert. Da das Überschwemmungsgebiet nunmehr außerhalb des Plangebietes liegt und es sich auch nicht um einen überschwemmungsgefährdeten Bereich mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) handelt, ist ein Konflikt nicht mehr erkennbar. Somit steht das Ziel 26 des Regionalplans, wonach in den noch vorhandenen Überschwemmungsbereichen (ÜSB), die bei 100jährigen Hochwasserereignissen überschwemmt werden, Siedlungserweiterungen und Neuplanungen nicht zulässig sind, der Planung nicht mehr entgegen. Gemäß Ziel 7.1-5 sind Regionale Grünzüge im Hinblick auf ihre Freiraum und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Ausnahmsweise kann hiervon abgewichen werden, wenn keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Mit der Erweiterung der gewerblichen Flächen im Plangebiet für die Betriebserweiterung des angrenzenden Betriebes werden räumlich und funktional optimierte Betriebsabläufe ermöglicht, die zudem auch unter Berücksichtigung von Umweltbelangen günstiger zu beurteilen ist, da z.B. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zwischen zwei entfernt voneinander liegenden Standorten vermieden wird, zumal es sich lediglich um eine Arrondierung des vorhandenen Gewerbestandortes

Hemsack handelt.

Die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges bleibt vor dem Hintergrund der bereits heute bestehenden naturräumlichen Zäsuren (Bahnstrecke) erhalten.

Gemäß Ziel 22 (1) des Regionalplanes sind Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) zur Sicherung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes zu erhalten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes führen können, sind zu unterlassen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes am Rande eines bestehenden Gewerbegebietes und der geringen Größe von 1,7 ha wird der Naturhaushalt und auch das Landschaftsbild im BSLE insgesamt nicht beeinträchtigt.

Gemäß Ziel 22 (2) ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern. Außerdem haben die BSLE gemäß Ziel 22 (3) in Bezug auf ihre Erholungsfunktion der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu dienen. Sie sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen und ihre Zugänglichkeit ist für Erholungssuchende im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern.

Das Plangebiet stellt eine Arrondierung des bestehenden Gewerbegebietes dar. Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird von der Westicker Straße im Norden und Südkamener Straße im Osten sowie durch die Bahnlinie im Süden und die Körne im Westen begrenzt. Aufgrund der Lage verfügt die Fläche nicht über Erholungsfunktionen und dient der Erweiterung des östlich anschließenden Betriebes. Aufgrund der Größe der Erweiterungsfläche von 1,7 ha und des angrenzend bestehenden Betriebes (Kaltwalzwerk) zwischen Westicker Straße und der Bahnlinie, welcher keine anderen direkten Erweiterungsoptionen besitzt, ist gemäß der Ausnahme zum Ziel 2-3 des LEP eine angemessene Betriebserweiterungen auch im regionalplanerischen Freiraum möglich.

Eine dementsprechend positive Stellungnahme gem. § 34 (1) LPlG wurde durch die zuständige Regionalplanungsbehörde erteilt.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kamen stellt für das Plangebiet derzeit „Industriegebiet“ dar. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen (3. Änderung) für den gesamten Bereich des Gewerbestandortes Hemsack in „Gewerbliche Baufläche“.

- **Verbindliche Bauleitplanung**

Für das Plangebiet besteht bisher kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplans „Kamen-Bönen“ (vgl. Abb.). Die Festsetzungskarte stellt das Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet „Körnebachtal“ (LSG-4411-0005) dar.

Die Entwicklungskarte sieht für diesen Raum (Raum Körneniederung) das Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“ vor (Entwicklungsziel 3.1).

Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes damit zurück.

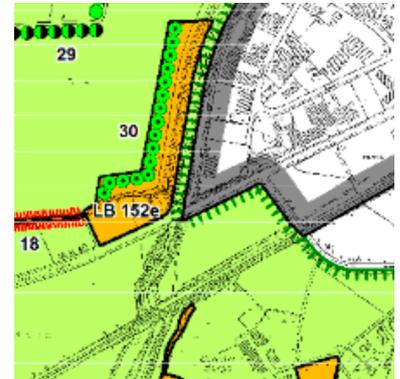


Abb.: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Kamen-Bönen.

## **1.5 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen**

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Ihre Inanspruchnahme ist unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Innenentwicklung zu begründen.

Wie oben bereits beschrieben besteht in Kamen grundsätzlich ein hoher Bedarf industriellen Bauflächen. Im Besonderen benötigt der östlich an das Plangebiet angrenzenden metallverarbeitenden Industriebetriebes dringend Erweiterungsflächen. Eine Erweiterung des Betriebes in nördlicher und südlicher Richtung ist aufgrund der dort verlaufenden Straßen bzw. Bahntrassen nicht möglich. Die in östlicher Richtung angrenzenden Flächen sind bereits baulich genutzt.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Deckung des betrieblichen Bedarfs an industriellen Bauflächen ist mangels alternativer Flächen daher unvermeidlich.

In Bezug auf die konkrete, örtliche Situation und der Lage des Plangebietes am südlichen Rand des Gewerbe- und Industriegebietes Hemsack ist diese Inanspruchnahme vertretbar, da es sich hier nur um eine Arrondierung des Gewerbe- und Industriegebietes handelt und die Flächen bereits durch die nördlich und südlich verlaufenden Verkehrsinfrastrukturen vorbelastet sind.

## **2 Städtebauliche Konzeption**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Ka soll nunmehr die abschließende Arrondierung des Gewerbebestandes Hemsack südlich der Westicker Straße planungsrechtlich gesichert werden, um dem dringenden Bedarf nach zusätzlichen industriell nutzbaren Bau-

flächen in Kamen Rechnung zu tragen. Das Plangebiet dient als Erweiterungsfläche für den östlich angrenzend gelegenen metallverarbeitenden Industriebetrieb. Aufgrund seiner Lage zwischen Westicker Straße im Norden und der Bahnstrecke im Süden besitzt der Betrieb in unmittelbarer Nähe keine andere Erweiterungsmöglichkeit für den bestehenden Betriebsstandort, die mit geringeren Umweltauswirkungen verbunden wäre.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den als Kreisverkehr ausgebildeten geplanten Knotenpunkt der K 40 n mit der Westicker Straße. Gleichzeitig besteht eine Möglichkeit zum direkten Anschluss an die östlich gelegenen bestehenden Gewerbeflächen.

Die zulässigen Gebäudehöhen werden auf maximal 15 m begrenzt, um negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch eine übermäßig hohe Bebauung zu vermeiden.

Um den Immissionsschutz der in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen zu gewährleisten, werden die Bauflächen im Plangebiet auf Grundlage der sog. Abstandsliste 2007 des Abstandserlass NRW\* gegliedert. Darüberhinaus wird der Ausschluss von Anlagen und Betrieben festgesetzt, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, da von diesen Anlagen und Betrieben besondere Gefahren im Bezug auf sog. „Störfälle“ (schwere Unfälle) ausgehen.

Aufgrund des bestehenden Mangels an verfügbaren industriell nutzbaren Bauflächen und des konkreten Bedarfs des angrenzenden Betriebs in Kamen sollen die Flächen innerhalb des Plangebietes für produzierendes Betriebe vorgehalten werden. Die gem. § 9 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke)) sowie Einzelhandelsbetriebe und Betriebe, die sexuellen Darbietungen oder Dienstleistungen dienen, sollen daher im Plangebiet ausgeschlossen werden.

In westlicher Richtung bildet ein 10 m breiter Anpflanzungsstreifen eine wirksame Eingrünung des Gebietes zur freien Landschaft und definiert an dieser Stelle den Ortsrand.

### **3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung**

#### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Bauflächen im Plangebiet werden als „Industriegebiet“ gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO werden die festgesetzten Bauflächen in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes nach zulässigen Betrieben und Anlagen eingeschränkt. Grundlage für die-

\* Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

se Gliederung ist der so genannte Abstandserlass NRW (s.o.).  
Damit verfolgt die Stadt Kamen das Ziel, die industriellen Bauflächen im Plangebiet möglichst optimal zu nutzen und gleichzeitig den Anforderungen des Immissionsschutzes Rechnung zu tragen.

### **3.1.1 Einschränkung des Industriegebietes nach Abstandserlass NRW**

Maßgeblich für die Festlegung der zulässigen Abstandsklassen nach der Abstandsliste des Abstandserlass NRW sind die Abstände des Plangebietes zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen. Bezugspunkt für die Ermittlung der Abstände sind die südöstlich des Plangebietes im Stadtteil Südkamen bestehenden Wohnsiedlungsbe-  
reiche.

Da die Bauflächen im Plangebiet einen Abstand von mind. 300 m zu diesen Wohnbauflächen aufweisen, werden Betriebe der Abstandsklassen I – IV ausgeschlossen. Zugelassen werden können hier Betriebe der Abstandsklasse V (Abstandserfordernis 300 m), VI (Abstandserfordernis 200 m) und VII (Abstandserfordernis 100 m) oder Betriebe mit einem ähnlichen Emissionsverhalten.

Anlagen und Betriebe der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) können als Ausnahme zugelassen werden, sofern die Betriebe zusätzliche Vorkehrungen zum Immissionsschutz treffen, die die von dem Betrieb ausgehenden Emissionen so begrenzen, dass diese die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

In Anbetracht des schnellen Fortschritts der Technik hinsichtlich der Minimierung der Umweltbelastungen muss diese Flexibilität zur Anwendung der Abstandsliste offen gehalten werden.

### **3.1.2 Ausschluss sonstiger Nutzungen**

- **Einzelhandel**

Wie unter Pkt. 2 dargestellt, ist es Ziel der Stadt Kamen, die Flächen im Plangebiet weiterhin für produzierende Industriebetriebe vorzuhalten. Aus diesem Grunde werden Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an den Endverbraucher ausgeschlossen.

- **Betriebe, die sexuellen Darbietungen und/oder Dienstleistungen dienen**

Die Zulässigkeit von Betrieben, die sexuellen Darbietungen und/oder Dienstleistungen dienen, wird ebenfalls ausgeschlossen, um die vorhandenen Bauflächen für produzierende Betriebe, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorzuhalten. Insbesondere soll damit der Ge-

fahr von Trading-Down Effekten und negativen Auswirkungen auf das Bodenpreisniveau, die bei Ansiedlung solcher Nutzungen zu befürchten sind, entgegen gewirkt werden.

### **3.1.3 Ausnahmsweise zulässige Nutzung gem. § 9 (3) BauNVO**

Um die Bauflächen für industrielle Nutzungen vorzuhalten, werden die gem. § 9 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) in dem festgesetzten Industriegebiet ausgeschlossen.

### **3.1.4 Schutz vor Auswirkungen „schwerer Unfälle“ gem. § 50 BImSchG**

Im Hinblick auf die Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des § 50 BImSchG auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, werden ergänzend zu der Gliederung des Plangebietes nach Abstandserlass NRW im Bebauungsplan Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen.

## **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

### **3.2.1 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl**

Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und einer ökonomischen Ausnutzung des Plangebietes wird die Grundflächenzahl (GRZ) für das festgesetzten Industriegebiet mit der zulässigen Obergrenze gem. § 17 BauNVO von 0,8 festgesetzt.

Die Geschossflächenzahl wird im Pangebiet gem. Obergrenze des § 17 BauNVO mit 2,4 festgesetzt. Die Baumassenzahl wird entsprechend der Obergrenzen des § 17 BauNVO mit 10,0 festgesetzt, um eine wirtschaftliche Ausnutzbarkeit der Bauflächen auch weiterhin zu gewährleisten.

### **3.2.2 Baukörperhöhen und Geschossigkeit**

Aufgrund der stark schwankenden Geschosshöhen bei gewerblichen Bauten wird auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan verzichtet. An Stelle dessen wird mit der Festsetzung der maximalen Baukörperhöhe eine eindeutig definierte Obergrenze für die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen festgesetzt. Die

Festsetzungen zu den Baukörperhöhen sind das Ergebnis der Abwägung zwischen einer möglichst wirtschaftlichen und flächensparenden Grundstücksnutzung und den Erfordernissen zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes.

Die Baukörperhöhe wird im Plangebiet unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung bezogen Meter über NHN mit einer Höhe von ca. 76,0 m festgesetzt. Bezogen auf das derzeitige Geländeniiveau, welches im Plangebiet zwischen 59,70 m und 61,00 m schwankt, wird somit eine Gebäudehöhe von ca. 15 m festgesetzt.

Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche untergeordnete Bauteile kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 3 m zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

### **3.2.3 Überbaubare Flächen / Baugrenzen / Baulinien**

Die überbaubaren Flächen werden mit Baugrenzen großzügig eingefasst, wodurch eine hohe Flexibilität in der Grundstücksausnutzung gegeben ist.

Zu den Grenzen des Plangebietes sowie den festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern wird ein Mindestabstand von 3,0 m eingehalten, um eine optimale Ausnutzung der Bauflächen zu ermöglichen. Der im Süden des Plangebietes als zu erhalten festgesetzte Einzelbaum wird mit seinem Kronendurchmesser aus den überbaubaren Flächen ausgespart.

### **3.2.4 Bauweise / Bauformen**

Um weiterhin eine große Flexibilität für die Errichtung von Betriebshallen und sonstigen Produktionsstätten im Plangebiet zu eröffnen, wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, in der in einer grundsätzlich offenen Bauweise im Gewerbegebiet gem. § 22 BauNVO auch Baukörper von über 50 m Länge zulässig sind.

### **3.2.5 Bauliche Gestaltung**

Um die Randbereiche der Grundstücke zum öffentlichen Straßenraum von Werbung freizuhalten und Fremdwerbung innerhalb des Gebietes auszuschließen, sollen Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sein.

## **4 Erschließung**

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt durch die Anbindung an den im Nordosten des Plangebietes gelegenen Kreisverkehr im Knoten von Westicker Straße und Südkamener Straße bzw. durch

Anschluss an die östlich angrenzenden Gewerbe- / Industrieflächen.

#### **4.1 Rad- und Fußwegenetz**

Die Erschließung des Plangebietes für Fußgänger und Radfahrer wird durch die straßenbegleitenden Fuß- und Radweg entlang der Westicker Straße sichergestellt.

#### **4.2 Ruhender Verkehr**

Der ruhende Verkehr, d.h. der private Stellplatzbedarf, ist grundsätzlich auf den privaten Grundstücksflächen unterzubringen.

#### **4.3 Öffentlicher Personennahverkehr**

Das Plangebiet ist über die auf der Westicker Straße mit Haltestellen an der Werkstraße und der Straße „Hemsack“ verlaufenden Buslinien an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden. Der Bahnhof Kamen befindet sich südöstlich in einer Entfernung von ca. 500 m (Luftlinie) zum Plangebiet.

### **5 Natur und Landschaft / Freiraum**

#### **5.1 Grünkonzept/ Festsetzungen zur Grüngestaltung**

Die Planung sieht vor den im Westen an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstreifen entlang der Körne zu ergänzen. Zu diesem Zweck erfolgt die Festsetzung einer Fläche zur Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB in einer Breite von rund 10 m. Darüber hinaus wird der im südlichen Bereich bestehende Baum gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB durch die Festsetzung eines Einzelbaumes planungsrechtlich gesichert.

Die gemäß zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzenden Flächen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen flächendeckend zu begrünen. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

#### **5.2 Eingriffsregelung**

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dabei ist der zur Planumsetzung notwendige Eingriff im Sinne des Vermeidungsgrundsatzes „vor Ort“ zu minimieren. Dies geschieht durch die festgesetzten Erhaltungs- und Anpflanzgebote, so dass bereits vorhandene Grünstrukturen gesichert und wo möglich ergänzt werden (vgl. Kap. 5.1). Auch wenn aufgrund der vorherigen Nutzung der Flächen Vorbelastungen in Form einer landwirtschaftlichen Nutzung bestehen, ist auf Grundlage der durchgeführten Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung (vgl.

Anhang) mit der Planung insgesamt ein Biotopwertdefizit in Höhe von 4.810 Biotopwertpunkten verbunden, welches auf externen Flächen ausgeglichen werden muss. Das Kompensationsdefizit wird über eine vertragliche Vereinbarung zum Management von Ausgleichsmaßnahmen zwischen der Stadt und dem Kreis Unna im Ökokonto ausgeglichen. Hierin verpflichtet sich die Stadt Kamen sämtliche Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich über den Kreis Unna nach den Regelungen des Vertrages abzuwickeln. Der Kreis verpflichtet sich dagegen u.a. zum Erwerb sowie zu fachgerechter Planung, Herstellung und Pflege der geeigneten Ausgleichsflächen. Voraussetzung für Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle ist, dass der Ausgleich mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Die Abrechnung der Leistungen des Kreises Unna richtet sich nach dem tatsächlich benötigten Ausgleichsbedarf, der durch die Bauleitplanung der Stadt Kamen entsteht. Bezugsgröße für die Abrechnung sind die auszugleichenden Biotopwertpunkte.

### **5.3 Biotop- und Artenschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung\* des Landes NRW ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren. In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage, d.h. anhand bereits vorliegender Informationen sowie einer im Juli 2019 durchgeführten Ortsbegehung erstellt (Stufe I). Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern erforderlich und auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

Im Nachgang zur Artenschutzprüfung (Stufe I) als Teil der vorliegenden Begründung erfolgte eine tiefergehende Prüfung\*\* (Stufe II) durch ein externes Gutachterbüro. Dabei wurden die Ergebnisse der Stufe I – Prüfung bestätigt. Unter Beachtung der im Kapitel „Maßnahmen“ genannten Hinweise können artenschutzrechtliche Konflikte mit Umsetzung der vorliegenden Planung aus fachgutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden.

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

\*\* Lindschulte (29.01.2021): Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“ in Kamen. Münster.

- **Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Anschluss an das Stadtgebiet von Kamen (Gewerbegebiet Hemsack) und wird im Norden durch die Westtcker Straße, im Osten durch die Südkamener Straße, im Süden einen Gehölzstreifen entlang der Bahnstrecke „Dortmund – Hamm“ und im Westen durch einen Fuß- und Radweg entlang des Körnebaches mitsamt begleitender Gehölzstruktur begrenzt. Das Plangebiet ist durch die nahezu lückenlosen Gehölzbestände, die jedoch maßgeblich außerhalb des Geltungsbereiches liegen sowie die bestehende landwirtschaftliche Nutzung der Fläche gekennzeichnet. Im zentral-südlichen Bereich - innerhalb der Ackerfläche - befindet sich ein landschaftsprägender Einzelbaum. Darüber hinaus liegen fünf weitere Einzelbäume, die beidseits der Südkamener Straße stehen, innerhalb des östlichen Plangebietes.

- **Potentiellles Arteninventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Plangebiet, Messtischblatt 4411 (Quadrant 2) 38 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumkategorien (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Höhlenbäume, Horstbäume) 6 Fledermaus- und 32 Vogelarten (Tab. 1).

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Landschaftsinformationssammlung für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld nicht vor.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4411, Stand: August 2019. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden. N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potential-Analyse unter Berücksichtigung des faktischen Ist-Zustandes: - = kein Vorkommen anzunehmen, +/- = Vorkommen nicht auszuschließen.

Art	Status	Erhaltungszustand	Potential-	KIGehoel	Aeck	Saeu	HöhlB	HorstB
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)	Analyse					
<b>Säugetiere</b>								
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	N	G-	+/-	Na			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschnepper	N	G	+/-	Na		FoRu!	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	N	G	+/-	Na	(Na)	FoRu	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	+/-	Na	(Na)	FoRu!	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	N	G	-			FoRu	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	+/-	Na		FoRu	
<b>Vögel</b>								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	G-	+/-	(FoRu), Na	(Na)		FoRu!
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	+/-	(FoRu), Na	(Na)	Na	FoRu!
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-	-		FoRu!	FoRu	
<i>Anas crecca</i>	Krickente	B	U	-			(FoRu)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U	-	FoRu		(FoRu)	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	B	G	-	(FoRu)	Na		FoRu!
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	-	Na		(Na)	FoRu!
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	G-	-	(FoRu)	(Na)	Na	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	+/-	(FoRu)	Na	(Na)	FoRu!
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	unbek.	+/-	FoRu	Na	Na	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	B	U	-		(FoRu)		
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	B	U	-		FoRu, Na	FoRu, Na	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	+/-	Na			
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	-		Na	(Na)	
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	B	G	-				FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	-	Na			FoRu!
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	G	-	(Na)		Na	FoRu!
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	U	+/-	(FoRu)		(Na)	FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	+/-	(FoRu)	Na	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	+/-	(Na)	Na	(Na)	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	B	U	-	FoRu!		Na	
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	B	U	-		Na		
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	U	-	FoRu	(FoRu)	FoRu	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	G	+/-	FoRu!		FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	-	(Na)	Na	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-		FoRu!	FoRu!	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	U	-	FoRu		(Na)	FoRu
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	G	-	(FoRu)			
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	unbek.	-			Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	-	Na	(Na)	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	unbek.	-		Na	Na	FoRu!
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	U-	-		FoRu!		

Unter Berücksichtigung der erfolgten Bestandserfassung wird nachfolgend eine artenschutzfachliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft. Planungsrelevante Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden (vgl. Tab. 1), weil die spezifischen Lebensraumsansprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner näheren Betrachtung.

- **Arteninventar unter Berücksichtigung der Biotopstrukturen im Plangebiet und Auswirkungsprognose**

Hinsichtlich der **Fledermäuse** ist eine jagdliche Nutzung entlang der umliegenden Gehölzstrukturen oder des Luftraums über dem Acker

nicht auszuschließen. Sommerquartiere sind in dem Einzelbaum im Süden der Fläche nicht gänzlich auszuschließen, der jedoch zum Erhalt festgesetzt ist (s. Kap. 5.1). In den übrigen Gehölzen sind keine Quartiere anzunehmen. Da die umliegenden Gehölzstreifen außerhalb des Plangebietes liegen kann der Verlust einer essenziellen Funktion für die lokale Population ausgeschlossen werden. Darüber hinaus bleibt die gem. § 44 (5) BNatSchG gesetzlich geforderte ökologische Funktion aufgrund der im Umfeld vorhandenen Strukturen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erhalten.

Im Rahmen der erfolgten tiefergehenden Artenschutzprüfung (vgl. Lindschulte, 29.01.2021) wurden faktisch keine Höhlenbäume festgestellt.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat für planungsrelevante **Vogelarten** ist nicht auszuschließen. Beispielsweise kann ein Überfliegen von Greifvögeln nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für die Rauchschwalbe. Aufgrund einer nahe gelegenen Brache kann das Plangebiet potentiell auch durch den Bluthänfling als Nahrungshabitat genutzt werden. Darüber hinaus können die umliegenden Gehölzstreifen der Nahrungssuche des Kuckucks dienen. Aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes ist jedoch nicht von einer essentiellen Funktion für die lokalen Populationen der vorgenannten Arten auszugehen. Eine Funktion als Bruthabitat ist nicht anzunehmen.

Die Nachtigall legt ihr Nest in dichten Gehölzstreifen nahe des Bodens an und sucht die Nähe von Gewässern. Daher können die Gehölzstreifen, die an das Plangebiet angrenzen als Brutstätte für die Nachtigall dienen. Dies gilt insbesondere für den Gehölzstreifen westlich des Plangebietes, nahe des Körnebachs. Die Planung sieht vor, diesen bestehenden Gehölzstreifen zu ergänzen (s. Kap. 5.1).

Darüber hinaus könnten die vorhandenen Gehölzstrukturen für weitere **europäische** (aber nicht als planungsrelevant eingestufte) **Vogelarten** als Bruthabitat genutzt werden.

Um mit Durchführung des Planvorhabens nicht gegen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen, dürfen etwaige Gehölzrodungen im Bereich der Zufahrt im Südosten der Fläche sowie alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie die Räumung des Baufeldes im Sinne des Vermeidungsprinzips und des allgemeinen Artenschutzes nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03.–30.09. durchgeführt werden.

Im Fachkataster @LINFOS des LANUV findet sich innerhalb und im Umfeld des Plangebietes kein Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Im Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe II (vgl. Lindschulte,

29.01.2021) wurde lediglich der Eisvogel außerhalb des Planungsraumes als Brutvogel nachgewiesen. Als planungsrelevante Gastvogelarten wurden zudem Mäusebussard und Star erfasst. Weiterhin konnten im Randbereich des Planungsraumes allgemein häufige und weit verbreitete Brutvogelarten nachgewiesen werden.

Hinweise auf planungsrelevante Reptilien wurden im Rahmen der erfolgten Bestandserfassungen nicht festgestellt.

Insgesamt können artenschutzrechtliche Konflikte unter Beachtung der nachfolgenden gutachterlich benannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

- **Maßnahmen**

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen werden durch die Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:

- Gehölzrodungen sowie die Räumung des Baufelds sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03.–30.09., durchzuführen. Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Regelung ist möglich, wenn der fachgutachterliche Nachweis (ökologische Baubegleitung) erbracht wird, dass keine Zugriffsverbote i.S. des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.
- Ökologische Baubegleitung
- Erhalt des Dunkelkorridors zur renaturierten Körne durch Minimierung von Lichtemissionen. Um Störungen zu minimieren ist die zukünftige Beleuchtung der industriellen Bauflächen so gering wie möglich zu halten. Es sind möglichst zeitgemäße Leuchtmittel (LEDs mit warmweißem Licht im gelblichen Bereich) für die Beleuchtung zu verwenden. Die Außenbeleuchtung ist im Baugenehmigungsverfahren mit der Stadt abzustimmen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

- **NATURA 2000**

Im Umkreis von 6 km befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Auswirkungen auf europäische Schutzgebiete sind demnach auszuschließen.

#### **5.4 Wasserwirtschaftliche Belange**

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen. Westlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von rund 30 m die Körne (Gewässerkennzeichen: 2787); das Plangebiet liegt jedoch

außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Ein kleiner Bereich im nördlichen Teil des Plangebietes befindet sich im Gefahrenbereich eines extremen Hochwassers (HQ extrem) des Körnebaches.

## **5.5 Forstliche Belange**

Forstliche Belange sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

## **5.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche am süd-westlichen Siedlungsrand von Kamen.

Bei Durchführung des Planvorhabens werden landwirtschaftlich genutzte Flächen im Übergang zum Freiraum versiegelt. Die hiermit verbundenen negativen Auswirkungen werden im Rahmen des naturschutzfachlichen Eingriffsausgleichs ausgeglichen.

Die wesentlichen Baumbestände im Plangebiet werden planungsrechtlich gesichert, so dass deren positive Funktionen u.a. als Kohlenstoffsенke erhalten bleiben und damit einen Beitrag zur Reduktion klimaschädlicher Treibhausgasemissionen geleistet wird.

Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt. Insgesamt werden mit dem geplanten Vorhaben weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

## **6 Ver- und Entsorgung**

### **6.1 Strom, Gas, Wasser**

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung erfolgt durch die jeweiligen Versorgungsträger über eine Erweiterung der bestehenden Netze.

Um die Löschwasserversorgung mit einer Leistung von 96 m<sup>3</sup>/h sicherzustellen, wird der Ausbau der bestehenden Wasserleitung auf einer Länge von ca. 95 m erforderlich.

### **6.2 Abwasserentsorgung**

Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist im Trennsystem vorgesehen. Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt durch Anschluss an die in der Westicker Straße vorhandenen Kanalisationsanlagen. Aufgrund der im Bereich des Plangebietes anstehenden Böden und der geplanten industriellen Nutzung des Plangebietes scheidet eine Versickerung des Niederschlagswassers im vorliegenden Fall aus. Es ist daher

vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser auf den privaten Bauflächen innerhalb des Plangebietes zurückzuhalten und gedrosselt der Körne zuzuführen. Eine Zuleitung zur Körne kann auf städtischen Flächen realisiert werden.

### **6.3 Abfallentsorgung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftgemäß durch ein von der Stadt Kamen konzessioniertes Unternehmen.

## **7 Immissionsschutz**

Der Immissionsschutz der in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen bzw. geplanten Nutzungen wird durch die Einschränkung der zulässigen Nutzungen gem. der Abstandsliste des Abstandserlass NRW\* sichergestellt.

\* Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

## **8 Denkmalschutz**

Nordwestlich des Plangebietes liegt das in die Denkmalliste eingetragene Bodendenkmal „Siedlung im Seseke-Körne Winkel“ in dessen Bereiche Siedlungsreste der Eisenzeit, Kaiserzeit und des Mittelalters nachgewiesen wurden. Da Siedlungsplätze dieser Zeitstellungen meist Ausdehnungen von mehreren Hektar aufweisen und südlich des Plangebietes bereits eine vorgeschichtliche Lesefundstelle bekannt ist, ist zu vermuten, dass sich die Siedlung weiter nach Osten, bis in den Planbereich hinein ausdehnt. Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler. Um dem nachzukommen werden im Vorfeld von Bodeneingriffen innerhalb des Änderungsbereichs archäologische Maßnahmen notwendig sein, wobei der Änderungsbereich mit Ausnahme des südwestlichen Teilbereichs bereits baulich genutzt ist. Daher ist die LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe, frühzeitig in Planungen von Bodeneingriffen innerhalb des Plangebietes einzubeziehen. Art und Umfang der archäologischen Maßnahmen werden sich nach dem Umfang der geplanten Bodeneingriffe richten.

Im Falle von kulturhistorischen Bodenfunden (aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Kamen als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage

in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW). Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

## **9 Altlasten, Bodenverunreinigungen und Kampfmittel**

### **• Altlasten und Bodenverunreinigungen**

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Für die bautechnische Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe/Bauschutt, industrielle Reststoffe) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien im Straßen- und Erdbau (z.B. Errichtung von Trag- und Gründungsschichten, Geländemodellierungen, Kellerverfüllungen) ist gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist vom Bauherrn bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt zu beantragen. Mit dem Einbau des Sekundärbaustoffes oder der Bodenmaterialien darf erst nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.

### **• Kampfmittel**

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst sowie die Untere Bodenschutzbehörde durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

## **10 Bergbau**

Das Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld Monopol I, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld Grimberg-Gas sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld CBM-RWTH (zu wissenschaftlichen Zwecken).

Ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

In dem bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-

Kat) ist südlich des Planungsvorhabens eine ehemalige bergbauliche Betriebsstätte verzeichnet (BAV-Kat. Nr.: 4411-S-022, Zechenbahn Monopol, Grubenanschlussbahn).

Die Bergaufsicht hat für den Betriebsbereich Grubenanschlussbahn bereits geendet.

## **11 Flächenbilanz**

Gesamtfläche	1,72 ha	–	100 %
davon:			
– Industriegebiet	1,72 ha	–	100 %

## **12 Umweltbericht**

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

### **12.1 Einleitung**

#### **• Kurzdarstellung des Inhalts**

Der Rat der Stadt Kamen hat den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“ gefasst, um auch langfristig ein ausreichendes Maß an gewerblichen Bauflächen vorhalten zu können.

Das ca. 1,7 ha große Plangebiet befindet sich etwa 2 km südwestlich vom Stadtzentrum von Kamen, zwischen Südkamen und Westick, südlich des Gewerbegebietes Hemsack. Es wird im Norden durch die Westicker Straße, im Osten durch die Südkamener Straße, im Süden einen Gehölzstreifen entlang der Bahnstrecke „Dortmund – Hamm“ und im Westen ebenfalls durch einen Gehölzstreifen sowie einen Fuß- und Radweg entlang des Körnebaches begrenzt. Das Plangebiet ist maßgeblich durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sowie durch die nahezu lückenlosen Gehölzbestände, die das Plangebiet von außen begrenzen gekennzeichnet. Darüber hinaus liegt im zentral-südlichen Bereich - innerhalb der Ackerfläche - ein landschaftsprägender Einzelbaum.

Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

Nördlich und östlich schließen sich gewerblich genutzte Flächen der Stadt Kamen an das Plangebiet an, östlich liegt zwischen Plan- und Gewerbegebiet darüber hinaus eine Brache. Südlich und westlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Flächen an.

#### **• Umweltschutzziele**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Der Fläche unterliegen gem. Regionalplan die Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“, „Regionale Grünzüge“

und „Überschwemmungsgebiete“.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplans „Kamen-Bönen“. Die Festsetzungskarte stellt das Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet „Körnebachtal“ (LSG-4411-0005) dar.

Die Entwicklungskarte sieht für diesen Raum (Raum Körneniederung) das Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“ vor (Entwicklungsziel 3.1). Für eine nachfolgende Umsetzung des Planvorhabens ist dementsprechend eine Entlassung der Fläche aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Im Umkreis von rund 6 km zum Plangebiet befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele/ Rechtsgrundlagen.

<b>Umweltschutzziele</b>	
<b>Mensch</b>	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
<b>Fläche, Boden und Wasser</b>	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.  Dem Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (auch Fläche) sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird durch die planungsrechtliche Vorbereitung einer Flächeninanspruchnahme im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen und damit der sinnvollen Nutzung von Synergieeffekten Rechnung getragen.
<b>Landschaft</b>	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.

<b>Umweltschutzziele</b>	
<b>Luft und Klima</b>	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

## **12.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase**

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter.

Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c im nachfolgenden Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden sind keine wesentlichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können in Unkenntnis der Detailplanung keine abschließenden Aussagen auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch Art und Menge erzeugter Abfälle einschließlich ihrer Beseitigung und Verwertung, eingesetzte Techniken und Stoffe, Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels. Diese Detailfragen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden, sind jedoch häufig erst im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend zu beurteilen.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

<b>Schutzgut Mensch</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet stellt sich derzeit als landwirtschaftliche Fläche dar. Daher wird das Plangebiet für die Produktion von Nahrungs- / Futtermitteln / nachwachsenden Rohstoffen zur Energiegewinnung genutzt.</li> <li>- Etwa 130 m südöstlich des Plangebietes liegt ein Hof.</li> <li>- Durch die Lage im Übergangsbereich von einer gewerblichen Nutzung im Nordosten und einer landwirtschaftlichen Nutzung im Westen und Süden können typische Geruchs- und Lärmbelastungen vorhanden sein. Durch die südlich verlaufende Bahnstrecke sowie die Westicker Straße im Norden bestehen ebenfalls Lärmbelastungen. Relevante Arten und Mengen an Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Belästigungen sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der ackerbaulichen Nutzung jedoch nicht anzunehmen.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Aufstellung des Bebauungsplans wird die Überbauung von landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbereitet.</li> <li>- Relevante Erholungsfunktionen werden nicht in erheblichem Maße berührt.</li> <li>- Im Zuge der Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich aufgrund der lediglich temporären Beeinträchtigungen und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Immissionsschutz der in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen bzw. geplanten Nutzungen wird durch die Gliederung der Bauflächen gem. der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW sichergestellt.</li> <li>- Unter Beachtung der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</li> <li>- Erhebliche, betriebsbedingte Auswirkungen, i.S. von Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind - soweit auf der vorliegenden Planungsebene ersichtlich - nicht anzunehmen. Abschließende Aussagen hierzu können jedoch erst im Zuge der Genehmigungsplanung gemacht werden.</li> </ul>

<b>Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet wird derzeit als Acker genutzt. Dieser ist von Gehölzbeständen jungen bis mittleren Alters umrandet. Darüber hinaus befindet sich eine alte Zitterpappel im zentral-südlichen Bereich des Plangebietes.</li> <li>- Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich dem Artenspektrum einer intensiv genutzten Kulturlandschaft.</li> <li>- Die biologische Vielfalt ist aufgrund der relativ hohen Störungsintensität durch die landwirtschaftliche sowie die angrenzende gewerbliche Nutzung von (höchstens) durchschnittlicher Bedeutung.</li> </ul>

<b>Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Umsetzung des Planvorhabens werden bislang unbebaute Flächen einer gewerblichen bzw. industriellen Nutzung zugeführt. Nicht festgesetzte Bestandteile von Natur und Landschaft werden mit Umsetzung des Planvorhabens größtenteils entfernt, wodurch ein erheblicher Eingriff erfolgt, der im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert werden muss.</li> <li>- Der Gehölzstreifen östlich des Plangebietes wird verbreitert (s. Kap. 5.1). Darüber hinaus wird der Einzelbaum im zentral südlichen Bereich planungsrechtlich gesichert und bleibt damit baubedingt erhalten.</li> <li>- Darüber hinaus können baubedingte Auswirkungen durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) nicht ausgeschlossen werden.</li> <li>- Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der gutachterlich benannten artenschutzrechtlichen Anforderungen (Artenschutzprüfung Stufe I / II) und der getroffenen (Grün-)festsetzungen sowie der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den eigentlichen Betrieb - einschließlich der damit zwangsläufig verbundenen Verkehrs- und Kundenbewegungen - sind Auswirkungen in Form von Geräusch- und Geruchsemissionen (Abgase) verbunden. Diese sind jedoch in Anbetracht der bereits bestehenden Nutzungen im Umfeld des Plangebietes nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben.</li> <li>- Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleiches werden mit der Planung voraussichtlich keine betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.</li> </ul>

<b>Schutzgut Arten- und Biotopschutz</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder Biotope, welche im Biotopkataster des LANUV aufgenommen sind, befinden sich nicht im Plangebiet.</li> <li>- Natura 2000-Gebiete sind im Umkreis von 6 km um das Plangebiet nicht vorhanden.</li> <li>- Die Körne westlich des Plangebiets ist Teil des Biotopverbunds „Gewässersystem Körne“ mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und südlich der Bahnstrecke als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen sowie im Biotopkataster des Landesumweltamtes (LANUV) verzeichnet.</li> <li>- Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplans „Kamen-Bönen“. Die Festsetzungskarte stellt das Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet „Körnebachtal“ (LSG-4411-0005) dar. Die Entwicklungskarte sieht für diesen Raum (Raum Körneniederung) das Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“ vor (Entwicklungsziel 3.1).</li> <li>- Das Plangebiet kann einigen planungsrelevanten Arten sowie europäischen Vogelarten als Teillebens-/ Nahrungsraum dienen. Planungsrelevante Brutvogelarten wurden gem. erfolgter Artenschutzprüfung (vgl. Kap. 5.3, Biotop- und Artenschutz) nicht festgestellt.</li> </ul>

<b>Schutzgut Arten- und Biotopschutz</b>	
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I / II geprüft (vgl. Kap. 5.3). Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG müssen entsprechend berücksichtigt werden.</li> <li>- Für eine nachfolgende Umsetzung des Planvorhabens ist eine Entlassung der Fläche aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet erforderlich.</li> <li>- Baubedingte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG können gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I / II) unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 5.3). U.a. sind Gehölzrodungen sowie die Räumung des Baufeldes nicht in der Zeit vom 01.03.–30.09. durchzuführen und eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch Personen / Menschen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören.</li> <li>- Bestehende Dunkelkorridore, insbesondere zur renaturierten Körne sind durch Minimierung von Lichtemissionen zu vermeiden. Zum Erhalt vorhandener Dunkelkorridore ist die Außenbeleuchtung im Baugenehmigungsverfahren mit der Stadt abzustimmen.</li> <li>- Die in vorliegendem Fall zu erwartenden Auswirkungen sind unter Beachtung der o.g. Maßnahme nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben.</li> </ul>

<b>Schutzgut Fläche / Boden</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha.</li> <li>- Dem Plangebiet unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) größtenteils eine Pseudogley-Parabraunerde, im östlichen Bereich liegt darüber hinaus kleinflächig eine Parabraunerde. Die Ertragsfähigkeit liegt mit 68 bis 85 Bodenwertpunkten im „sehr hohen“ Bereich. Die Böden sind als „fruchtbare Böden mit (sehr) hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ als schutzwürdig eingestuft.</li> <li>- Eine Eignung für die Versickerung von Niederschlagswasser im 2-Meter-Raum ist nach Angabe des Fachinformationssystems (ELWAS-WEB) bei dem vorherrschenden Bodentyp nicht gegeben.</li> <li>- Der Boden zeichnet sich durch eine sehr hohe / extrem hohe nutzbare Feldkapazität und geringen Stauwassereinfluss für die Wasserversorgung von Kulturpflanzen aus.</li> <li>- Im westlichen Bereich des Plangebietes wird der Boden als Pseudogley-Gley angesprochen. Er weist mittlere Ertragsfähigkeit auf (40 bis 55 Bodenwertpunkten) und ist nicht als schutzwürdig bewertet.</li> <li>- Es bestehen Vorbelastungen im Bereich der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung. Die ursprünglichen Bodenverhältnisse können durch die landwirtschaftliche Nutzung / Meliorationsmaßnahmen verändert worden sein.</li> <li>- Altstandorte bzw. Ablagerungen sind aufgrund derzeitiger oder früherer Nutzung im Plangebiet nicht bekannt und nicht zu erwarten.</li> <li>- Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Durchführung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut, welches u.a. auch zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird.</li> <li>- Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren.</li> <li>- Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - entstehen.</li> <li>- Die mit der Planung nachfolgend verbundenen baubedingten Auswirkungen überschreiten die Erheblichkeitsschwelle, sind jedoch baubedingt grundsätzlich unvermeidbar. Unter Berücksichtigung des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs, mit dem i.d.R. auch bodenaufwertende Maßnahmen (Flächenextensivierung) an anderer Stelle umgesetzt werden, können die mit einer Versiegelung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen großräumig minimiert werden.</li> </ul>

Schutzgut Fläche / Boden	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die zunehmenden Verkehre ist eine Erhöhung von Reifenabrieb in umliegende Flächen zu erwarten. Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Öle, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Kraftfahrzeugen auszuschließen.</li> <li>- Der durch den gewerblichen Betrieb anfallende Müll wird ordnungsgemäß entsorgt.</li> <li>- Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.</li> </ul>

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind keine klassifizierte Oberflächengewässer / Wasserschutzgebiete im Plangebiet vorhanden. Westlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von rund 30 m die Körne.</li> <li>- Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungs- und Trinkwasserschutzgebiete.</li> <li>- Das Plangebiet überlagert den Grundwasserkörper „Niederung der Seseke“. Er befindet sich in einem mengenmäßig guten, jedoch chemisch schlechten Zustand. Es liegen Vorbelastungen u.a. durch die Landwirtschaft sowie eine Verschmutzung durch Chemikalien vor (ELWAS WEB 2019).</li> <li>- Der nördliche Teilbereich des Plangebietes (ca. 800 m<sup>2</sup>) befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes niedriger Wahrscheinlichkeit (Jahrtausendhochwasser).</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden baubedingt verändert. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zur Niederschlagsentwässerung werden diese Veränderungen jedoch voraussichtlich die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten.</li> <li>- Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb von Baufahrzeugen / -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen.</li> <li>- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb von Kunden- und Zuliefererverkehren sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen.</li> <li>- Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) kann durch eine entsprechende Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes bzw. die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Gewerbegrundstücken erfolgen.</li> <li>- Bei der ordnungsgemäßen zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. Eine abschließende Betrachtung/ etwaige Auflagen können jedoch erst im Zuge der eigentlichen Genehmigung, wenn konkrete Auswirkungen feststehen, erfolgen.</li> </ul>

<b>Schutzgut Luft- und Klimaschutz</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet wird von den klimatisch und lufthygienisch positiven Wirkungen der in westlicher und südlicher Richtung befindlichen freien Landschaft geprägt. Darüber hinaus weist das Plangebiet aufgrund des Bewuchses Funktionen der Kaltluft- und auch der Frischluftentstehung auf. Die Gehölze im und um das Plangebiet übernehmen Funktionen der Schadstofffilterung.</li> <li>- Der Bereich der Körne (außerhalb des Plangebietes) fungiert als Kaltluftleitbahn und trägt zu einer Reduzierung sommerlicher Wärmebelastungen bei.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen.</li> <li>- Die innerhalb des Plangebietes bestehenden Gehölze werden weitestgehend planungsrechtlich gesichert bzw. erweitert. Die derzeit als Acker genutzte Freifläche wird baubedingt einer Gewerbenutzung zugeführt.</li> <li>- Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potentielle Senken für CO<sub>2</sub> verloren. Aufgrund der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu rechnen. Darüber hinaus entstehen - je nach Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste.</li> <li>- Auf das Plangebiet bezogen, führen die betriebsbedingten negativen Aspekte jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Die bestehenden Gehölzbestände werden weitestgehend in die Planung integriert.</li> <li>- Es werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</li> </ul>

<b>Schutzgut Landschaft</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet liegt am Rande des Gewerbegebietes „Hemsack“. Der vorhandene Baumbestand stellt eine Eingrünung sicher, der die Einsehbarkeit des Plangebietes erschwert.</li> <li>- Durch die bestehenden Gehölzstrukturen und die Körne im Umfeld zum Plangebiet besteht in (nord)westlicher Richtung ein visuell ansprechender Landschaftsraum.</li> <li>- In nordöstliche und östliche Richtung ist ein Übergang in vorherrschend gewerblich genutzte Bereiche vorhanden.</li> <li>- Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplans „Kamen-Bönen“. Die Festsetzungskarte stellt das Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet „Körnebachtal“ (LSG-4411-0005) dar.</li> </ul>

<b>Schutzgut Landschaft</b>	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. Darüber hinaus sind durch die zukünftigen Gebäudekörper auch dauerhafte negative Einflüsse auf das Landschaftsbild zu erwarten; der Gewerbe- und Siedlungskörper der Stadt wird in den bislang freien Landschaftsraum ausgedehnt. Die Sicht von Westen auf das Plangebiet wird jedoch durch die bestehenden Gehölze eingeschränkt.</li> <li>- Aufgrund der bereits vorhandenen gewerblichen Nutzung im Umfeld und der dadurch bedingten Vorbelastungen wird die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht überschritten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet liegt am Rande eines bestehenden Gewerbegebietes, sodass nicht mit erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen ist, da die zulässigen Gebäudehöhen mit ca. 15 m bezogen auf das bestehende Geländeniveau dem auf den angrenzend gelegenen Gewerbeflächen zulässigen Maß entspricht.</li> </ul>

<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb des Plangebietes liegen keine relevanten Sachgüter, d.h. Gebäude mit besonderer gestalterischer oder hoher funktionaler Bedeutung vor.</li> <li>- Nordwestlich des Plangebietes liegt das in die Denkmalliste eingetragene Bodendenkmal „Siedlung im Seseke-Körne Winkel“ in dessen Bereiche Siedlungsreste der Eisenzeit, Kaiserzeit und des Mittelalters nachgewiesen wurden. Da Siedlungsplätze dieser Zeitstellungen meist Ausdehnungen von mehreren Hektar aufweisen und südöstlich des Plangebietes bereits eine vorgeschichtliche Lesefundstelle bekannt ist, ist zu vermuten, dass sich die Siedlung weiter nach Südosten, bis in den Planbereich hinein ausdehnt. Innerhalb des Plangebietes liegen somit vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 (1) DSchG NW.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern kann unter Berücksichtigung einer entsprechenden Voruntersuchung (Baggersondage) bei der etwaige Bodendenkmäler näher überprüft und ggf. Ausdehnung bzw. Abgrenzung geklärt werden, vermieden werden.</li> <li>- Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit überschreiten sind nicht anzunehmen.</li> </ul>

<b>Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet, aber auch die bereits vorhandene gewerbliche Nutzung im Umfeld. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht.</li> </ul>

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen baubedingt keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen den Schutzgütern hinausgehen. Bei Durchführung des Planvorhabens, bei dem eine Ackerfläche einer Gewerbenutzung die zugeführt wird, ist somit voraussichtlich auch nicht mit einer negativen Kumulation von erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

### 12.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. landwirtschaftlich genutzt.

### 12.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Tab. 3: Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weitmöglicher Erhalt und planungsrechtliche Sicherung bestehender Grünstrukturen. Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich).</li> <li>- Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren (auch im Hinblick auf artenschutzrechtliche Vorgaben, vgl. Kap. 5.3). Eindeutige Festlegung von Zufahrtswegen zur Baustelle um unnötige Bodenverdichtungen durch Befahren zu vermeiden. Bereiche für eine Materialhaltung sind abzugrenzen. Zur Versickerung vorgesehene Flächen dürfen nicht befahren werden.</li> <li>- Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten. Profilhogerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilhogerecht an gleicher Stelle eingebracht werden.</li> </ul>

Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	- Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen gewerblichen Nutzung sind keine erheblichen Auswirkungen mehr anzunehmen. Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorbehalten. Die zukünftigen Dachflächen ermöglichen eine effiziente solarenergetische Nutzung.
Ausgleich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingriffsregelung: Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist (vgl. Anhang). Mit Durchführung der Planung ist ein Biotopwertdefizit verbunden, welches auf externen Flächen ausgeglichen werden muss. Das Kompensationsdefizit wird über eine vertragliche Vereinbarung zum Management von Ausgleichsmaßnahmen zwischen Stadt und dem Kreis Unna ausgeglichen.</li> <li>- Gemäß erfolgter Artenschutzprüfung der Stufe I / II (s. Kap. 5.3) sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehölzrodungen sowie die Räumung des Baufelds sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03.–30.09., durchzuführen. Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Regelung ist möglich, wenn der fachgutachterliche Nachweis (ökologische Baubegleitung) erbracht wird, dass keine Zugriffsverbote i.S. des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.</li> <li>- Ökologische Baubegleitung</li> <li>- Bestehende Dunkelkorridore, insbesondere zur renaturierten Körne sind durch Minimierung von Lichtemissionen zu vermeiden. Die Außenbeleuchtung ist im Baugenehmigungsverfahren mit der Stadt abzustimmen.</li> </ul> </li> </ul>

### 12.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den Geltungsbereich des Bebauungsplans berücksichtigen (plankonforme Alternativen) und ein gleiches städtebauliches Entwicklungspotenzial bzw. geringere ökologische Auswirkungen aufweisen, bestehen nicht. Hier besteht die Möglichkeit, der Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen im unmittelbaren Anschluss an bereits vorhandene Gewerbeflächen und unter Berücksichtigung einer verkehrsgünstigen Lage zu entsprechen.

### 12.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/ Ausgleich

Die zulässigen Nutzungen lassen keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ<sub>häufig</sub>, HQ<sub>100</sub>, HQ<sub>extrem</sub>) besteht für den nördlichen Bereich ein Risiko eines Extremhochwassers (HQ<sub>extrem</sub>). Ein entsprechender Hinweis

zu hochwassergefährdeten Gebieten wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

## **12.7 Zusätzliche Angaben**

### **• Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen, z.B. des Landesumweltamtes NRW (LANUV) ausgewertet.

Weitergehende technische Verfahren wurden im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

### **• Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die durch die Abstandsliste NRW zugrunde gelegten Vorgaben zur Einhaltung der aus immissionsschutzrechtlicher Sicht notwendigen Abstände sind im Zuge der Baugenehmigung, wenn die konkreten schalltechnischen Eigenschaften der einzelnen Bau- und Gebäudeteile abschließend feststehen und die endgültige Anordnung technischer Anlagen absehbar ist, zu prüfen.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

## **12.8 Zusammenfassung**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“ gefasst, um dem bestehenden Bedarf nach Gewerbeflächen in Kamen Rechnung zu tragen.

Das ca. 1,7 ha große Plangebiet befindet sich etwa 2 km südwestlich vom Stadtzentrum von Kamen, zwischen Südkamen und Westick, südlich des Gewerbegebietes Hemsack.

Es wird im Norden durch die Westicker Straße, im Osten durch die Südkamener Straße, im Süden einen Gehölzstreifen entlang der Bahnstrecke „Dortmund – Hamm“ und im Westen durch einen Fuß- und Radweg entlang des Körnebachs begrenzt. Das Plangebiet ist durch die nahezu lückenlosen Gehölzbestände, die sowohl inner- als auch außerhalb des Geltungsbereiches liegen sowie die bestehende landwirtschaftliche Nutzung der Fläche gekennzeichnet. Darüber hinaus liegt im zentral-südlichen Bereich - innerhalb der Ackerfläche - ein landschaftsprägender Einzelbaum.

Nordöstlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich gewerblich genutzte Flächen der Stadt Kamen. Südlich und westlich des Plangebietes schließen sich landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet an.

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass durch die Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die nicht durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung vermieden werden können. In dieser Hinsicht sind Gehölzfällungen sowie die Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit (Brutzeit: 01.03 – 30.09) vorzunehmen und eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Zum Erhalt vorhandener Dunkelkorridore ist die Außenbeleuchtung im Baugenehmigungsverfahren mit der Stadt abzustimmen. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Außenbeleuchtung ist im Baugenehmigungsverfahren mit der Stadt abzustimmen.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Gleichwohl ist mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG verbunden, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Das Kompensationsdefizit wird über eine vertragliche Vereinbarung zum Management von Ausgleichsmaßnahmen zwischen Stadt und dem Kreis Unna ausgeglichen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen im Rahmen ihrer derzeitigen Nutzung bestehen bleiben. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts nicht zu erwarten ist.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der

unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden für die Erstellung des Umweltberichtes nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

### **13 Literaturverzeichnis**

- Kommunal Agentur NRW (2015): Hochwasser- und Überflutungsschutz. Ansätze für eine fachübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Kommunalverwaltung zum Hochwasserrisikomanagement. Praxis Leitfaden. Düsseldorf.
- Lindschulte (29.01.2021): Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“ in Kamen. Münster.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: August 2019.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Dezember 2010.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Kamen  
Coesfeld, im Februar 2021

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

## **ANHANG**

### **Eingriffs- und Ausgleichsbilanz**

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren für den Kreis Unna\* angewandt.

Dieses Verfahren wird auf Basis der durchgeführten Bestandserfassung vor dem Eingriff (Tab. 1) und auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes bzw. der darin enthaltenen Festsetzungen (Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird.

Insgesamt entsteht mit Umsetzung der Planung ein Biotopwertdefizit von rund 4.810 Biotopwertpunkten, welches auf externen Flächen ausgeglichen werden muss.

Das Kompensationsdefizit wird über eine vertragliche Vereinbarung zum Management von Ausgleichsmaßnahmen zwischen Stadt und dem Kreis Unna im Ökokonto ausgeglichen. Hierin verpflichtet sich die Stadt Kamen sämtliche Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich über den Kreis Unna nach den Regelungen des Vertrages abzuwickeln. Der Kreis verpflichtet sich dagegen u.a. zum Erwerb sowie zu fachgerechter Planung, Herstellung und Pflege der geeigneten Ausgleichsflächen.

Voraussetzung für Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle ist, dass der Ausgleich mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Die Abrechnung der Leistungen des Kreises Unna richtet sich nach dem tatsächlich benötigten Ausgleichsbedarf, der durch die Bauleitplanung der Stadt Kamen entsteht. Bezugsgröße für die Abrechnung sind die auszugleichenden Biotopwertpunkte.

\* Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt (Juli 2003): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung. Unna.

**Tab.1: Ausgangszustand gem. Bestandserfassung**

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor*	Gesamtwert	Einzel- flächenwer
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	16.582	0,3	1,2	0,36	5.970
8.2	Einzelbaum	334	0,8	1,2	0,96	321
1.1	Verkehrsfläche	130	0,0	1,2	0,0	0
2.1	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen	204	0,2	1,2	0,24	49
<b>Summe Bestand G1</b>		<b>17.250</b>				<b>6.339</b>

\* Aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Körnebachtal" erfolgt eine Aufwertung

**Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans Nr.**

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzel- flächenwer
Industriegebiet (GRZ=0,8)		17.250				
1.1	Industriegebiet	13.800	0,0	1,0	0,0	0
4.3	Grünfläche im Industriegebiet	2.097	0,2	1,0	0,2	419
8.3	davon Gehölzstreifen (Anpflanzung)	1.353	0,7	1,0	0,7	947
8.2	Einzelbaum (überlagernd)	201	0,8	1,0	0,8	161
<b>Summe Planung G2</b>		<b>17.250</b>				<b>1.527</b>

**Tab.3: Gesamtbilanz**

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	1.527	-6.339	=	-4.811,82
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		<b>4.810</b>		Biotopwertpunkten.